

Entwurf

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung

Die Städte Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Hückelhoven als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Kreis Heinsberg als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach Maßgabe der §§ 23, 24 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (SVG NRW 2002), zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23.10.2012 (GV NRW 2012 S. 474):

Präambel

Die Beteiligten sehen die fachliche Notwendigkeit, einen Bereitschaftsdienst für Inobhutnahme außerhalb der Dienstzeiten (Zeiten nach Dienstschluss, Wochenende, Feiertage) einzurichten, um dem gesetzlichen Erfordernis aus den Regelungen des § 42 Sozialgesetzbuch 8. Teil (Kinder- und Jugendhilfe), SGB VIII, zu genügen. Aus Kostengründen wird der Bereitschaftsdienst gemeinsam und zentralisiert eingerichtet.

§ 1

Notwendigkeit eines Bereitschaftsdienstes

Die Notwendigkeit ergibt sich aus der Verpflichtung des öffentlichen Jugendhilfeträgers zur Inobhutnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII in folgenden Fällen: wenn

1. das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder
2. eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und
 - a) die Personenberechtigten nicht widersprechen oder
 - b) eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder
3. ein ausländisches Kind oder ein ausländischer Jugendlicher unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

§ 2

Einrichtung eines Bereitschaftsdienstes

- (1) Die Beteiligten errichten beim Kreis Heinsberg einen gemeinsamen Bereitschaftsdienst für Zeiten außerhalb der Dienstzeiten (Dienstschluss, Wochenende, Feiertage). Der Bereitschaftsdienst ist Ansprechpartner der für den Notdienst der Jugendämter beauftragten Pädagogischen Ambulanz, Kaarst, sofern sich in einer Krisensituation die Notwendigkeit einer Inobhutnahme ergibt. Die Fachkraft des Bereitschaftsdienstes trifft in diesen Fällen die erforderliche hoheitliche Entscheidung. Die organisatorische Abwicklung einer Inobhutnahme erfolgt durch die Pädagogische Ambulanz.
- (2) Die beteiligten Städte übertragen ihre Zuständigkeit nach § 42 SGB VIII auf den Kreis Heinsberg.

§ 3 Organisation

- (1) Der gemeinsame Bereitschaftsdienst wird organisatorisch dem Jugendamt des Kreises Heinsberg angegliedert.
- (2) Der Kreis Heinsberg wird die erforderlichen Fachkräfte bereitstellen.
- (3) Der Bereitschaftsdienst wird durch eine Dienstanweisung geregelt.

§ 4 Dienstaufsicht

Die Dienstaufsicht über den Bereitschaftsdienst obliegt dem Landrat des Kreises Heinsberg (Jugendamt).

§ 5 Finanzmittel

- (1) Die Kosten für den Bereitschaftsdienst werden anfänglich mit ca. 22.000,00 € beziffert.
- (2) Die Kosten werden von den fünf Jugendhilfeträgern im Kreis zu gleichen Anteilen getragen.
- (3) Zukünftig steigende Personal- und Sachkosten (z. B. tarifliche Erhöhung der Entgelte bzw. Bezüge) werden ebenfalls zu gleichen Teilen getragen.
- (4) Die jeweiligen Anteile sind halbjährlich zur Zahlung fällig. Der Kreis wird die Anteile schriftlich anfordern.
- (5) Im Falle der Kündigung nach § 8 werden die Kosten auf die verbleibenden Jugendämter zu gleichen Anteilen getragen.

§ 6 Verwendungsnachweis

- (1) Der Kreis wird gegenüber den Stadtjugendämtern die ordnungsgemäße Verwendung der nach § 5 zur Verfügung gestellten Finanzmittel bis zum 31.03. eines jeden Jahres nachweisen.
- (2) Nicht verausgabte Finanzmittel werden erstattet.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

Die Vereinbarung gilt unbefristet. Die Vereinbarung kann bis zum 30.09. eines Jahres mit Wirkung zum 31. 12. desselben Jahres gekündigt werden.

§ 8
In-Kraft-Treten

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Absatz 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 9
Wirksamkeit der Vereinbarung

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den

Für die Stadt Erkelenz:

Für die Stadt Geilenkirchen:

Für die Stadt Heinsberg:

Für die Stadt Hückelhoven:

Für den Kreis Heinsberg:
